

Gliederung der Vorlage

- I. Bezug zu den Fachzielen
- II. Beratungsfolge
- III. Beschlussvorschlag
- IV. Sachverhalt
- V. Finanzielle Auswirkungen
- VI. Auswirkung für Integration
- VII. Mitzeichnung/Stellungnahme
- VIII. Anlage/n



Federführend:
66 Verkehr

Beschlussvorlage Nr. BV/0260/19-1

Datum: 06.11.2019
Az: 6

Ziele:

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung der Stadt Celle vom 02.11.1995 i.d.F. der Änderung vom 14.12.2017**Beratungsfolge:**

<i>Öffentlichkeit</i>	<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
Ö	12.11.2019	Ausschuss für Umwelt, Verkehr und technische Dienste
N	26.11.2019	Verwaltungsausschuss
Ö	28.11.2019	Rat der Stadt Celle

Nachrichtlich an folgende(n) Ortsrat/Ortsräte gem. § 3 Abs. 5 Hauptsatzung:

Keine

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die als Anlage 2 beigefügte Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Celle.

Sachverhalt:

Nachdem der Rat am 29.11.2018 beschlossen hatte, aufgrund der vorgelegten Kalkulation die Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Celle nicht zu ändern, legt die Verwaltung mit dieser Vorlage einen grundsätzlich neuen Ansatz zur Beschlussfassung vor. Das NKAG lässt es zu, Gebühren für drei Jahre im Voraus zu kalkulieren. Daraus ergibt sich für die Jahre 2020, 2021 und 2022 eine gleichbleibende Gebühr. Aufgrund der prekären Personalsituation und der allgemeinen Zunahme der Vermüllung im Stadtgebiet sind in der Kalkulation Mehrkosten für Personal, erwartete Tarifabschlüsse und die Preisentwicklung berücksichtigt. Dem Ziel der Gebührenkonstanz und der Planbarkeit für die Gebührenpflichtigen wird damit Rechnung getragen (siehe Anlage 1). In § 5 der Satzung sind die geänderten Gebührensätze in den jeweiligen Reinigungsklassen entsprechend der Kalkulation zu erhöhen. Zusätzlich ist eine weitere redaktionelle Änderung des § 10, Abs. 1 erforderlich, weil sich die Rechtslage bezüglich der Datenverarbeitung geändert hat.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Gebührenkalkulation

gez. Ulrich Kinder
Stadtbaurat

Anlage/n:
Gebührenkalkulation
Änderungssatzung

Gebührenbedarfsrechnung Straßenreinigung 2020, 2021 und 2022

1. Allgemeines

Gemäß § 5 NKAG sind Kommunen verpflichtet, kostendeckende Gebühren zu erheben.

Nach § 5 Absatz 1 Satz 2 NKAG erfolgt die Kalkulation der Gebühren (erstmalig) für einen Zeitraum von drei Jahren im Voraus. Dafür wurden die Betriebsergebnisse der Jahre 2016, 2017 und 2018 als Normkosten zugrundegelegt und mittels Preis- und Tarifsteigerungen für drei Jahre hochgerechnet sowie um sonstige, für den Kalkulationszeitraum bekannte Entwicklungen ergänzt.

In der Reinigungsklasse III werden gegenüber der letzten Kalkulation ca. 16T Frontmeter (FM) mehr veranlagt, da erstmalig die Ermäßigung für nicht unmittelbar an die Straße grenzende Grundstücke (Hinterlieger) entfällt. Die zusätzlichen FM wirken sich positiv auf die Gebührensätze aus. Der ab 2018 gesetzlich auf 25% festgeschriebene Gemeindeanteil (öffentliches Interesse an der Reinigung der Straßen) wirkt sich gebührenmindernd aus. Ferner wirken sich die Jahresergebnisse der Vorjahre auf die Kalkulation aus. Schließlich ist anzuführen, dass der schon seit längerem kritischen Personalsituation durch Aufstockung und entsprechenden Mehrkosten begegnet wurde.

In der Kalkulation berücksichtigte Überschüsse oder Defizite aus Vorjahren:

Aus 2017:	94.951 €
Aus 2018:	- 27.501 €

Eventuelle, im Kalkulationszeitraum anfallende Überschüsse oder Defizite werden nach § 5 Absatz 1 Satz 3 NKAG innerhalb des nächsten Kalkulationszeitraumes ausgeglichen.

Berücksichtigte Kostensteigerungen*

	2019	2020	2021	2022
<i>Personalkosten</i>	3,10%	1,40%	1,10%	1,10%
<i>Sachkosten</i>	1,10%	1,00%	1,00%	1,00%

*Basis sind bekannte Tarifabschlüsse und die allgemeine Preisentwicklung im mehrjährigen Durchschnitt

Zusammensetzung der Straßenreinigungskosten

	IST 2018	Kalk. 2020	Kalk. 2021	Kalk. 2022
<i>Reinigung der Außenbezirke</i>	1.703.237	1.802.474	1.835.083	1.872.447
<i>Reinigung der Innenstadt</i>	269.091	337.417	343.553	350.581
<i>Reinigung der Radwege</i>	89.070	132.173	134.471	137.113
	2.061.398	2.272.064	2.313.107	2.360.141

Zusammensetzung des Gebührenmaßstabes (Frontmeter)

	Reinigungen p. a.	Faktor	Frontmeter	gewichtet
Reinigungsklasse I	312	6	6.541 m	39.246 m
Reinigungsklasse II	52 ggf. mehr	1	13.771 m	13.771 m
Reinigungsklasse III	26 ggf. mehr	0,5	445.470 m	222.735 m
Frontmeter gesamt				275.752 m

Ermittlung der Gebühr für die Jahre 2020 ff.

		Kalk. 2020	Kalk. 2021	Kalk. 2022
Leistungskosten brutto (s. o.)		2.272.064	2.313.107	2.360.141
abzgl. öffentliches Interesse an d. Straßenreinigung	25%	568.016	578.277	590.035
gebührenrelevante Kosten		1.704.048	1.734.830	1.770.106
Ergebnisvortrag		94.951 -	27.501	-
Leistungskosten netto		1.609.096	1.762.331	1.770.106
Mittelwert aus drei Jahren				1.713.845
Gebührenmaßstab (Gesamt)				275.752 m
Kalkulierte Gebühr je Frontmeter Klasse I				37,29 €
Kalkulierte Gebühr je Frontmeter Klasse II				6,22 €
Kalkulierte Gebühr je Frontmeter Klasse III				3,11 €
bisherige Gebühr Klasse III				2,73 €

Gebührensätze im Zeitverlauf

	2017	2018	2019	2020 ff.
Reinigungsklasse I	37,80 €	32,76 €	32,76 €	37,29 €
Reinigungsklasse II	6,30 €	5,46 €	5,46 €	6,22 €
Reinigungsklasse III	3,15 €	2,73 €	2,73 €	3,11 €

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung der Stadt Celle vom 02.11.1995 in der Fassung der Änderung vom 14.12.2017

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Neufassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Stadt Celle in seiner Sitzung am 26.09.2019 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 5

Die Gebühr beträgt jährlich je Meter Frontlänge für die Jahre 2020, 2021 und 2022 in

Reinigungsklasse I:	37,29 €
Reinigungsklasse II:	6,22 €
Reinigungsklasse III:	3,11 €

§ 10

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten (Vor- und Zuname des Abgabepflichtigen und dessen Anschrift; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) durch die Stadt Celle nach Maßgabe datenschutzrechtlicher Regelungen zulässig.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Celle, den 26.09.2019

(Dr. Jörg Nigge)
Oberbürgermeister